

Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13
Kennwort „Neustrukturierung Ems-
Einkaufszentrum“

bearbeitet für: Stadt Rheine
Fachbereich 5.1 Stadtplanung
Mittelstraße 17
48431 Rheine

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19

22. September 2023

angepasst am 07.11.2024



Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Rechtliche Grundlagen	5
3 Untersuchungsgebiet	6
4 Fachinformationen	8
4.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster	8
4.2 Fundortkataster @LINFOS	9
4.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37102 (Rheine)	10
4.4 Faunistische Zufallsfundaufnahmen / Ein- und Ausflugkontrollen Fledermäuse	12
5 Wirkfaktoren der Planung.....	13
5.1 Baubedingte Faktoren	13
5.2 Anlagebedingte Faktoren	14
5.3 Betriebsbedingte Faktoren	14
6 Artenschutzrechtliche Bewertung	15
6.1 Vögel.....	15
6.2 Fledermäuse	17
6.3 Sonstige planungsrelevante Arten.....	20
7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	21
7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. [01.12.] bis 28. / 29.02).....	21
7.2 Ökologische Baubegleitung „Gehölze“	21
7.3 Ökologische Baubegleitung und Konzepterstellung	21
7.4 Schaffung / Hängung von 15 Fledermaus-Ersatzquartieren	21
7.5 Angepasste Beleuchtung	22
8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	22
9 Literatur.....	23
10 Anhang: Artenschutzrechtliche Protokolle.....	25
10.1 In Gehölzen brütende Arten (Amsel, Rotkehlchen und Zaunkönig u.a.).....	25

10.2	In Gebäuden brütende, häufige Vogelarten (z.B. Hausrotschwanz).....	26
10.3	Gebäudebewohnende Fledermausarten.....	28
10.4	Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten.....	29

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Geltungsbereich des vBP Nr. 13.....	6
Abb. 2:	Planungsübersicht	7
Abb. 3:	Brachfläche und Gebäudebestand.....	7
Abb. 4:	Alteiche auf dem Parkplatz	15
Abb. 5:	Nisthilfen für Mehlschwalben auf der Rückseite der Wohnhäuser	16
Abb. 6:	Dachübergang links und Attikaverblendung rechts	18
Abb. 7:	Fehlstellen in der Fassade	19

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens	8
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37102 (Rheine).....	11
Tab. 3:	Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde.....	12
Tab. 4:	Verbotstatbestände für Vögel	17
Tab. 5:	Verbotstatbestände für Fledermäuse	20
Tab. 6:	Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten.....	20

1 Vorhaben und Zielsetzung

Der Bauherr, die FIM Unternehmensgruppe, Luitpoldstr. 48b, 96052 Bamberg, plant die Neustrukturierung des Ems-Einkaufszentrums in 48429 Rheine, Humboldtplatz 4. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13, Kennwort „Neustrukturierung Ems-Einkaufszentrum“ erforderlich.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Darüber hinaus erfolgte eine stichprobenhafte Erfassung der Fauna an insgesamt 4 Terminen, wobei an drei Terminen auch Ein- bzw. Ausflugkontrollen durchgeführt wurden. Die Ergebnisse der Kontrollen werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ebenfalls berücksichtigt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird durch den Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die direkte Umgebung gebildet. Der Geltungsbereich befindet sich im Zentrum des Stadtgebietes Rheine, so dass das Umfeld des Geltungsbereichs von Wohn- und Gewerbeflächen geprägt ist (s. Abb. 1). Westlich des Geltungsbereichs verläuft die Ems in nördliche Richtung. Zwischen dem Geltungsbereich und der Ems befindet sich ein von Gehölzen bewachsener Damm und ein Fuß- und Radweg. Direkt nördlich des Geltungsbereichs befindet sich ein kleinerer Gehölzbestand. Ansonsten weist das direkte Umfeld die typischen Merkmale eines urbanen Raums auf.

Der Geltungsbereich wird vom Einkaufszentrum und der dazugehörigen Infrastruktur dominiert. Darüber hinaus befinden sich im Westen und Osten innerhalb des Geltungsbereichs Wohn- und Gewerbegebäude. Am östlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich eine etwa 2.200 m² große Brachfläche. Außerdem stocken innerhalb des Geltungsbereichs vereinzelt Gehölze. Hervorzuheben hierbei ist eine Alteiche, die am westlichen Rand des nördlichen Parkplatzes stockt. Im Rahmen der Neustrukturierung ist sowohl der Neubau von Gebäuden und Parkplätzen als auch der Umbau und Abbruch von Gebäuden vorgesehen (s. Abb. 2).

Bei den Gebäuden im Geltungsbereich handelt es sich um einen größeren, strukturreichen Gebäudekomplex im Süden, bestehend aus dem Einkaufszentrum (s. Abb. 3), Nebengebäuden und Wohnhäusern und dem Parkhaus im Norden.

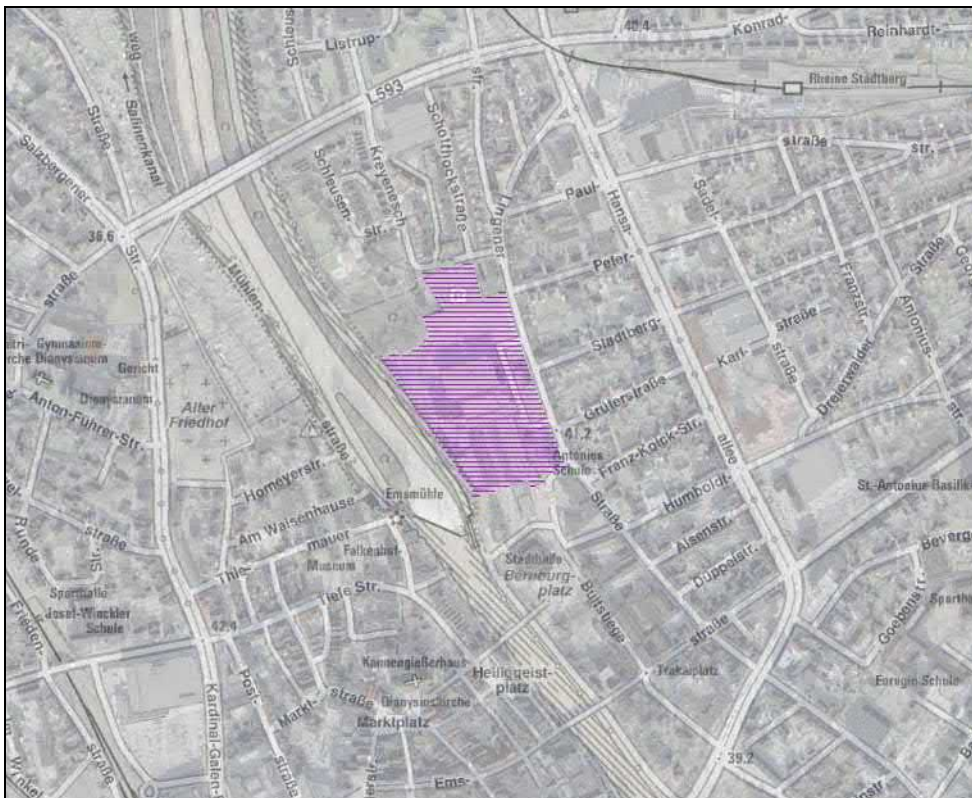


Abb. 1: Geltungsbereich des vBP Nr. 13

(unmaßstäblich) © Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland
DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Schraffur = Geltungsbereich



Abb. 2: Planungsübersicht

(unmaßstäblich) © Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland
DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



Abb. 3: Brachfläche und Gebäudebestand

4 Fachinformationen

4.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (~ 500 m) sind zwei schutzwürdige Biotope (BK-Kennung) und ein Naturschutzgebiet des Biotopkatasters NRW verzeichnet. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht im Umkreis von ca. 500 m nicht vorhanden (LANUV NRW 2023a).

Tab. 1: Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
ST-079	NSG Emsaue	Westlich an das Vorhaben grenzend	Vögel: • Bekassine • Eisvogel • Kiebitz • Nachtigall • Pirol • Rebhuhn • Schwarzspecht • Teichrohrsänger • Uferschwalbe • Wachtel • Waldschnepfe • Wasserralle • Waldwasserläufer • Zwergtaucher Amphibien: • Kammmolch
BK-3610-903	NSG Emsaue zwischen Emsdetten und Rheine	Westlich an das Vorhaben grenzend	Vögel: • Bekassine • Eisvogel • Nachtigall • Pirol • Rebhuhn • Schwarzspecht • Teichrohrsänger • Wachtel • Waldschnepfe • Wasserralle • Zwergtaucher
BK-3710-0023	Ehemaliger Ems-Altarm in Rheine	Nördlich an das Vorhaben grenzend	Keine Angaben

4.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten im Umkreis von 500 m wurde auch das Fundortkataster @LINFOS zuletzt am 13.09.2023 überprüft (LANUV NRW 2023b).

Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben aus Tab. 1 (s. LANUV NRW 2023a) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten. Zusätzlich sind innerhalb der BK-Fläche BK-3610-903, welche westlich an das Vorhaben angrenzend, einige planungsrelevanten Arten verortet. Dabei sind folgende Arten vermerkt:

- Eisvogel
- Feldschwirl
- Flussregenpfeifer
- Gänsesäger
- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Kleinspecht
- Kuckuck
- Krickente
- Löffelente
- Nachtigall
- Pirol
- Rohrweihe
- Schnatterente
- Schwarzkehlchen
- Schwarzspecht
- Silberreiher
- Tafelente
- Teichrohrsänger
- Wasserralle
- Weißstorch
- Zwergtaucher.

4.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37102 (Rheine)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalze, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2023c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q37102 (Rheine). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 48 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell nur wenige/ein Teil/nicht alle im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können (s. Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV NRW berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37102 (Rheine)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere			
1.	Abendsegler	Nachweis vorhanden	G	
2.	Braunes Langohr	Nachweis vorhanden	G	
3.	Breitflügelfledermaus	Nachweis vorhanden	U↓	
4.	Kleinabendsegler	Nachweis vorhanden	U	
5.	Rauhautfledermaus	Nachweis vorhanden	G	
6.	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G	
7.	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Baumpieper	Brutvorkommen	U↓	
3.	Bekassine	Rast/Wintervorkommen	U	
4.	Bluthänfling	Brutvorkommen	U	
5.	Eisvogel	Brutvorkommen	G	
6.	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓	
7.	Feldsperling	Brutvorkommen	U	
8.	Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	S	
9.	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U	
10.	Girlitz	Brutvorkommen	S	
11.	Habicht	Brutvorkommen	U	
12.	Heidelerche	Brutvorkommen	U↑	
13.	Kiebitz	Rast/Wintervorkommen	S	
14.	Kiebitz	Brutvorkommen	S	
15.	Kleinspecht	Brutvorkommen	U	
16.	Krickente	Brutvorkommen	U	
17.	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	
18.	Mäusebussard	Brutvorkommen	G	
19.	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U	
20.	Nachtigall	Brutvorkommen	U	
21.	Pirol	Brutvorkommen	S	
22.	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	
23.	Rebhuhn	Brutvorkommen	S	
24.	Saatkrähe	Brutvorkommen	G	
25.	Schleiereule	Brutvorkommen	G	
26.	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	
27.	Sperber	Brutvorkommen	G	
28.	Star	Brutvorkommen	U	
29.	Steinkauz	Brutvorkommen	U	
30.	Steinschmätzer	Brutvorkommen	S	
31.	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G	
32.	Turmfalke	Brutvorkommen	G	
33.	Uhu	Brutvorkommen	G	
34.	Waldkauz	Brutvorkommen	G	
35.	Waldohreule	Brutvorkommen	U	
36.	Waldschnepfe	Brutvorkommen	U	
37.	Waldwasserläufer	Rast/Wintervorkommen	G	
38.	Wanderfalke	Brutvorkommen	G	
39.	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G	
	Amphibien			
1.	Kammolch	Nachweis vorhanden	G	
2.	Moorfrosch	Nachweis vorhanden	G	

Quelle: LANUV NRW 2023c (verändert)

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

4.4 Faunistische Zufallsfundaufnahmen / Ein- und Ausflugkontrollen Fledermäuse

Die Begehungen fanden am 28.02., 20.04., 24.05. und 05.07.2023 statt. Während der Begehungen wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Da das Hauptaugenmerk auf den Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs lag, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere häufige Arten der Siedlungen im Umfeld präsent gewesen.

Im Rahmen der Begehungen am 20.04., 24.05. und 05.07. wurden detektorgestützte Aus- bzw. Einflugkontrollen mit jeweils 3 Personen durchgeführt. Die Kartierer wurden dabei so positioniert, dass die potenziell nutzbaren Strukturen an den Gebäuden bestmöglich eingesehen werden konnten. Die Erfassungen begannen etwa 30 min. vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang und dauerten jeweils etwa 1,5 – 2 h.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
Säugetiere					
1.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2		Über der Ems jagend
2.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R		Über der Ems jagend
3.	Myotis spec.	Gattung <i>Myotis</i>	Vers.		Über der Ems jagend
4.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*		Hohe Aktivität auch innerhalb des Geltungsbereichs
Vögel					
5.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*		
6.	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*		
7.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V		
8.	Blässhalle	<i>Fulica atra</i>	*		
9.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*		
10.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*		
11.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*		
12.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*		
13.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*		
14.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*		Über der Ems jagend
15.	Elster	<i>Pica pica</i>	*		
16.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*		
17.	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*		
18.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*		Überfliegend
19.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*		
20.	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*		
21.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*		
22.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V		
23.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*		
24.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*		
25.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*		
26.	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	* / *W		Überfliegend und jagend an der Ems
27.	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	* / *W		Überfliegend
28.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*		
29.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*		Überfliegend / kreisend
30.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S		Über der Ems jagend
31.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*		
32.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3		Über der Ems jagend
33.	Reiherente	<i>Athya fuligula</i>	*		
34.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*		
35.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*		
36.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*		



Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
37.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*		
38.	Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	*		
39.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V		
40.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V		
41.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*		
42.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*		
43.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*		

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erlöschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, * = nicht gefährdet, ^w = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Status: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast, ÜF = sonstige überfliegende Arten

Bei den Zufallserfassungen wurden mind. 4 Fledermaus- und 39 Vogelarten erfasst. Es zeigte sich, dass die Ems von verschiedenen Fledermausarten intensiv zur Jagd und als Leitstruktur genutzt wird. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden teilweise bis zu drei Zwergfledermäuse zeitgleich beobachtet. Ein konkreter Quartiernachweis liegt zwar nicht vor, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Strukturen von einzelnen Zwergfledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (=Quartier) genutzt werden. Die übrigen Arten wurden ausschließlich über der Ems festgestellt.

Neben den Fledermäusen wurden auch planungsrelevante Vogelarten (Eisvogel, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Mäusebussard, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe) an bzw. über der Ems verzeichnet, die die Ems ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen.

5 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

5.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.



Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

5.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Bei einem flächigen Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und / oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

5.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren erfolgt die artenschutzrechtliche Bewertung für die Artgruppen der **Vögel** und **Fledermäuse**.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

6.1 Vögel

Gehölzbrüter

Im Zuge der Planumsetzung ist die Rodung einer Alteiche auf dem Parkplatz, einer Birke am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs sowie sehr junger Sträucher, die auf der Brachfläche stocken, erforderlich (s. Abb. 4).

Die Alteiche auf dem Parkplatz weist einige überwachsene Astlöcher auf, die kleinere Höhlungen darstellen. Diese Höhlungen sind allerdings nur wenig tief und somit als Brutplatz für Höhlenbrüter ungeeignet.

Auch die übrigen Gehölze weisen keine Höhlungen auf, die von planungsrelevanten Vogelarten wie Gartenrotschwänzen oder Feldsperlingen genutzt werden können. Die Gehölzstrukturen bieten somit keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum.

Allerdings können die überplanten Gehölze von häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten, wie Amsel, Zaunkönig und Ringeltaube als Brutplätze genutzt werden.



Abb. 4: Alteiche auf dem Parkplatz

Die potenziell vorkommenden Brutvögel weisen landesweit günstige Erhaltungszustände, eine weite Verbreitung und eine große Anpassungsfähigkeit auf. Sie werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden im Stadtgebiet vorkommenden störungstoleranten Gehölzbrüter nicht zu erwarten.

Gebäudebrüter

Die vom Umbau / Abriss betroffenen Gebäude wurden intensiv auf Nester und Nistgelegenheiten untersucht. Hierbei wurden 5 Nisthilfen für Mehlschwalben im Südwesten des Geltungsbereichs auf der Rückseite der dortigen Wohnhäuser festgestellt (s. Abb. 5). Hinweise auf eine Nutzung der Nisthilfen liegen durch die Begehungen nicht vor. Während der Begehungen wurden zwar wiederholt jagende Schwalben über der Ems beobachtet, eine Nutzung der Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs wurde jedoch nicht festgestellt. Da die Gebäude, in der denen Nisthilfen festgestellt wurden, erhalten bleiben, stehen hier auch künftig Brutmöglichkeiten für Schwalben zur Verfügung.

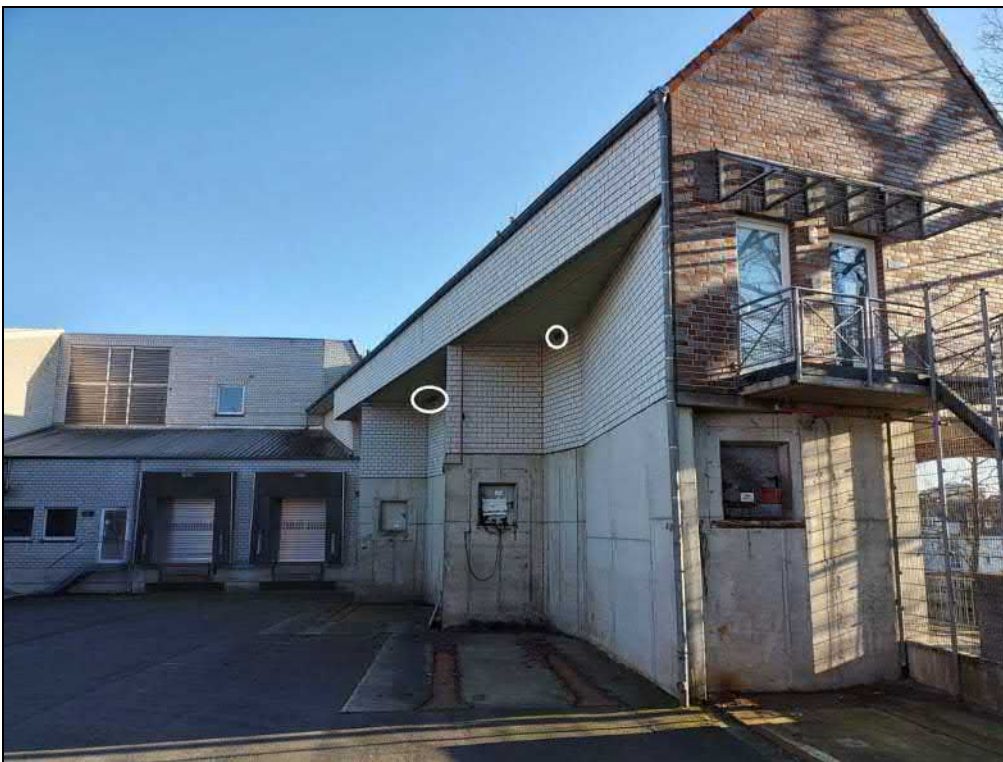


Abb. 5: Nisthilfen für Mehlschwalben auf der Rückseite der Wohnhäuser

Durch die Begehungen liegen keine Hinweise auf Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Gebäudebrütern (z.B. Schleiereule, Uhu) vor.

Im Zuge der Begehungen wurden jedoch wiederholt nicht planungsrelevante Vogelarten im Geltungsbereich beobachtet. Hinweise auf konkrete Brutplätze liegen für diese Arten zwar ebenfalls nicht vor, die Beobachtungen lassen aber den Schluss zu, dass die Gebäude mindestens von Hausrotschwänzen und Straßentauben als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden.

Die potenziell vorkommenden Brutvögel weisen landesweit günstige Erhaltungszustände, eine weite Verbreitung und eine große Anpassungsfähigkeit auf. Sie werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Um eine Tötung von nicht flügenden Jungvögeln und eine Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, sind die Bauarbeiten unter **Ökologischer Baubegleitung** durchzuführen.

Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sind die Gebäude unmittelbar vor Beginn der konstruktiven Arbeiten an den Gebäuden und auch während der laufenden Bauarbeiten auf brütende Vögel zu überprüfen. Wird hierbei eine Gefährdung von brütenden Vögeln, nicht flüggen Jungvögeln oder Gelegen festgestellt, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Brut zu ergreifen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass bei Gebäudeabbrüchen innerhalb der Brutzeit ein erhöhtes Risiko besteht, dass es durch brütende Vögel zu einer Verzögerung im Bauablauf kommen kann.

Es wird daher empfohlen, mit den konstruktiven Rückbauarbeiten außerhalb der Brutzeit der potenziell vorkommenden Arten (Hauptbrutzeit = 15.03. – 31.07.) zu beginnen.

Eine Störung von potenziell in den benachbarten Gebäuden brütenden Vogelarten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden im Stadtgebiet vorkommenden störungstoleranten Gebäudebrüter nicht zu erwarten.

Gewässer gebundene Vogelarten

Ein Eingriff an Gewässern ist nicht vorgesehen, so dass eine direkte Beeinträchtigung von Gewässer gebundenen Vogelarten sicher ausgeschlossen werden kann. Während der Bauarbeiten und im späteren Betrieb kann es allerdings zu erhöhten Lärmemissionen kommen. Es gilt daher zu prüfen, ob die zu erwartenden Lärmemissionen geeignet sind, potenziell im Bereich der Ems vorkommende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Gewässer gebundenen Vogelarten derart zu beeinflussen, dass es zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 BNATSchG kommt.

Im vorliegenden Fall befindet sich der Geltungsbereich im Zentrum der Stadt Rheine, so dass der benachbarte Emsabschnitt einer deutlichen Lärmvorbelastung unterliegt. Ein Vorkommen von störungsempfindlichen Vogelarten kann für den Emsabschnitt somit hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Ein störungsbedingtes Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG in Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung ist demnach nicht zu erwarten.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Vögel

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Gehölzfällungen im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02.	
▪ Ökologische Baubegleitung	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein

6.2 Fledermäuse

Gehölz bewohnende Fledermäuse

Im Zuge der Planumsetzung ist die Rodung einzelner Gehölze erforderlich. Hierunter befindet sich auch eine Alteiche, die auf dem Parkplatz stockt.

Die Alteiche weist kleinere überwachsene Astlöcher auf, die sich grundsätzlich als Sommer- und Übergangsquartier für Gehölz bewohnende Fledermäuse eignen würden. Eine Eignung als Winterquartier ist allerdings nicht zu erwarten, da die vorhandenen Strukturen nicht frostsicher sind.

Im direkten Umfeld der Eiche befindet sich eine Parkplatzleuchte. Unter Berücksichtigung, dass die allermeisten Fledermausarten beleuchtete Bereiche als Quartiere meiden, ist die Wahrscheinlichkeit, dass die vorhandenen Strukturen der Eiche tatsächlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden, gering. Ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Schädigung (§ 44 BNATSchG) in Zusammenhang mit der Fällung der Eiche ist somit derzeit nicht zu erwarten.

Es kann allerdings nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Eiche zum Zeitpunkt der Fällung von einzelnen Fledermäusen als Quartier genutzt wird. Bei den Fällarbeiten besteht somit die Gefahr, dass es zu einer Tötung von übertagenden Fledermäusen kommt, was wiederum ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung (§ 44 BNATSchG) bedeuten würde.

Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, ist die Alteiche in einem möglichst winterkalten Zeitraum (01.12. – 28./29.02.) zu fällen. Ist eine Fällung außerhalb dieses Zeitfensters erforderlich, ist die Eiche im Vorfeld der Rodungsarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Werden hierbei wider Erwarten Quartiere von Fledermäusen festgestellt, sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (z.B. temporäre Sicherung von Einzeltieren, Schaffung von Ersatzquartieren).

Die übrigen Gehölze (Birke und junge Sträucher) bieten hingegen keine Strukturen, die von Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können.

Gebäude bewohnende Fledermäuse

Die von den Umbau- und Abbrucharbeiten betroffenen Gebäude wurden gezielt im Rahmen von drei detektorgestützten Ein- und Ausflugkontrollen auf Quartiere von Fledermäusen überprüft. Hierbei wurden keine Ein- oder Ausflüge von Fledermäusen festgestellt, so dass kein konkreter Nachweis eines Quartiers vorliegt.

Aufgrund der stetigen und dauerhaften Aktivität von Zwergfledermäusen (bis zu 3 Individuen zeitgleich) und der Lebensweise von Zwergfledermäusen (regelmäßige Quartierwechsel) kann allerdings nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Gebäude von einzelnen Zwergfledermäusen ganzjährig als Quartier genutzt werden.

Als mögliche Quartiere kommen beispielsweise die Dachübergänge, die Attikaverblendungen und die kleineren Fehlstellen an den Fassaden in Frage (s. Abb. 6 & Abb. 7). Darüber hinaus können sich auch weitere potenziell nutzbare Strukturen in nicht einsehbaren Bereichen der Gebäude befinden.

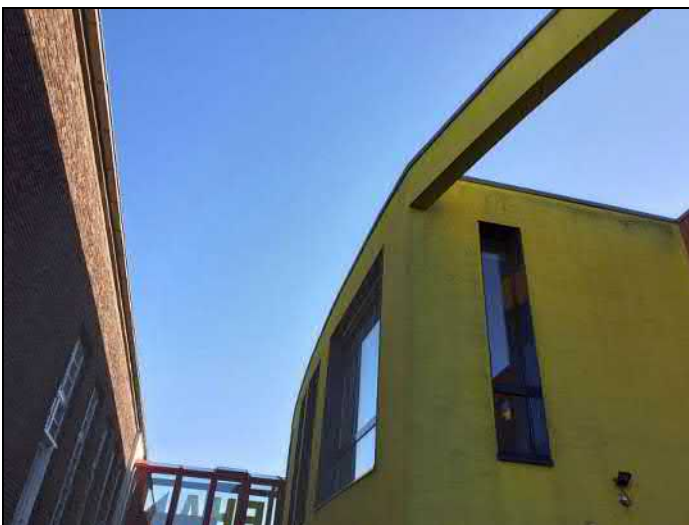


Abb. 6: Dachübergang links und Attikaverblendung rechts



Abb. 7: Fehlstellen in der Fassade

Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der geplanten Umbau- und Abbrucharbeiten zu einem Verlust von Fledermausquartieren kommt. Um ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Schädigung (§ 44 BNATSCHG) zu vermeiden, sind vorsorglich Ersatzquartiere für Gebäude bewohnende Fledermausarten zu schaffen. In Ansatz gebracht wird der Verlust von drei Quartieren.

In Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“ (MKULNV 2021) ist der Verlust der potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Verhältnis 1:5 auszugleichen. Es sind somit mindestens **15 Ersatzquartiere für Gebäude bewohnende Fledermäuse** an geeigneter Stelle anzubringen. Da im vorliegenden Fall temporäre Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Geltungsbereichs vorhanden sind, wäre es aus fachgutachterlicher Sicht möglich, auf eine vorgezogene Anbringung der Ersatzquartiere zu verzichten und die zu schaffenden Ersatzquartiere im Rahmen der Bauarbeiten an den Gebäuden im Geltungsbereich anzubringen.

Neben dem Verlust von potenziellen Quartieren besteht bei Bauarbeiten die Gefahr der Tötung von übertagenden oder überwinternden Fledermäusen. Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen und einem damit einhergehenden Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung nach § 44 BNATSCHG sind die konstruktiven Rückbauarbeiten unter **Ökologischer Baubegleitung** durchzuführen. Aufgrund der Größe der umzubauenden / abzureißenden Gebäude ist im Vorfeld ein Konzept zur Ökologischen Baubegleitung zu erstellen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Da keine Hinweise auf störungsempfindliche Quartiere (z.B. Wochenstuben) vorliegen, können Entkernungsarbeiten (ausschließlich Arbeiten im Inneren der Gebäude) ohne artenschutzrechtliche Auflagen durchgeführt werden.

Eine Störung von potenziell in den benachbarten Gebäuden vorkommenden Fledermausarten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden im Stadtgebiet vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

Im vorliegenden Fall befindet sich zwischen dem Geltungsbereich und der Ems ein beleuchteter Radweg, so dass dieser Emsabschnitt eine deutliche Lichtvorbelastung aufweist. Dennoch werden die Ems und der Gehölzbereich auf dem Damm zwischen Radweg und Geltungsbereich phasenweise intensiv von verschiedenen Fledermäusen zur Jagd und als Leitstruktur genutzt. Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es durch eine Zunahme der Beleuchtung zu einer Entwertung der wertvollen Lebensraumbestandteile und damit zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommt.

Um die vorhandenen Lebensraumbestandteile für die vorkommenden Fledermäuse zu erhalten, sind die Ems und die angrenzenden Gehölzbereiche durch eine **angepasste Beleuchtung** vor erhöhten Lichtemissionen zu schützen.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Fledermäuse

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Ökologische Baubegleitung inkl. Konzept zur Ökologischen Baubegleitung ▪ Fällung der Alteiche im Zeitraum vom 01.12. – 28./29.02. - Alternativ: Ökologische Baubegleitung „Gehölze“ ▪ Angepasste Beleuchtung Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Angepasste Beleuchtung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Angepasste Beleuchtung ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ Schaffung von 15 Ersatzquartieren Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

6.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	



7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. [01.12.] bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

Da für die Eiche im Norden des Geltungsbereichs nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass die vorhandenen Strukturen von Gehölz bewohnenden Fledermäusen als Sommer- oder Übergangsquartier genutzt werden, ist die Fällung der Eiche in einem möglichst winterkalten Zeitraum (01.12. – 28./29.02.) durchzuführen.

Ist eine Fällung der Eiche in der Zeit vom 01.10. – 30.11. erforderlich, ist die Eiche im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen.

7.2 Ökologische Baubegleitung „Gehölze“

Ist eine Fällung der Eiche im Zeitraum vom 01.10. – 30.11. erforderlich, ist die Eiche im Vorfeld der Fällarbeiten einer gezielten Baumhöhlenkontrolle zu unterziehen. Sollten sich hierdurch wider Erwarten Hinweise ergeben, die auf eine Nutzung der Eiche durch Fledermäuse hindeuten, sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. temporäre Sicherung einzelner Tiere, Ersatzquartiere) umzusetzen.

7.3 Ökologische Baubegleitung und Konzepterstellung

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen sowie nicht flüggen Jungvögeln sind die konstruktiven Rückbauarbeiten unter **Ökologischer Baubegleitung** durchzuführen. Aufgrund der Größe der umzubauenden / abzureißenden Gebäude ist im Vorfeld ein **Konzept zur Ökologischen Baubegleitung zu erstellen**.

Das Konzept soll einen Überblick über die durchzuführenden Arbeiten, die Zeiträume der einzelnen Arbeitsschritte und die notwendigen Maßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Ein- und Ausflugkontrollen etc.) beinhalten. Das Konzept ist von einem Fachbüro in Abstimmung mit der Vorhabensträgerin, den ausführenden Firmen und der Unteren Naturschutzbehörde zu erstellen.

7.4 Schaffung / Hängung von 15 Fledermaus-Ersatzquartieren

Um ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Schädigung (§ 44 BNatSchG) zu vermeiden, sind vorsorglich Ersatzquartiere für Gebäude bewohnende Fledermausarten zu schaffen. In Ansatz gebracht wird der Verlust von drei Quartieren. In Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“ (MKULNV 2021) ist der Verlust der potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Verhältnis 1:5 auszugleichen. Es sind somit mindestens **15 Ersatzquartiere für Gebäude bewohnende Fledermäuse** an geeigneter Stelle anzubringen. Da im vorliegenden Fall temporäre Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Geltungsbereichs vorhanden sind, wäre es aus fachgutachterlicher Sicht möglich, auf eine vorgezogene Anbringung der Ersatzquartiere zu verzichten und die zu schaffenden Ersatzquartiere im Rahmen der Bauarbeiten an den Gebäuden im Geltungsbereich anzubringen.



Da keine Hinweise auf störungsempfindliche Quartiere (z.B. Wochenstuben) vorliegen, können Entkernungsarbeiten (ausschließlich Arbeiten im Inneren der Gebäude) ohne artenschutzrechtliche Auflagen durchgeführt werden.

7.5 Angepasste Beleuchtung

Strukturell vorhandene Leitlinien und Nahrungshabitate können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Die westlich des Geltungsbereichs verlaufende Ems sowie die Gehölzstrukturen westlich und nördlich des Geltungsbereichs sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) vor weiteren Lichtemissionen zu schützen.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die Neustrukturierung des Ems-Einkaufszentrums in Rheine bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter, also nur im Zeitraum vom 01.10. [01.12.] bis 28. / 29.02
- Ökologische Baubegleitung „Gehölze“
- ökologische Baubegleitung inkl. Erstellung eines Konzepts zur Baubegleitung
- Schaffung / Hängung von mind. 15 Fledermaus-Ersatzquartieren
- Angepasste Beleuchtung

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Für die Artgruppen der Gehölzbrüter, der Gebäudebrüter und der Gebäude bewohnenden Fledermäuse werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (s. Anhang).

9 Literatur

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2023a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.
- LANUV NRW (2023b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
- LANUV NRW (2023c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner neutral und nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(S. Bäumer)

M.Sc. Landschaftsökologie

10 Anhang: Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1 In Gehölzen brütende Arten (Amsel, Rotkehlchen und Zaunkönig u.a.)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */ div. Kat.: */ div. Messtischblatt Q 37102 (Rheine)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: G - kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> - Von Rodungsarbeiten betroffen ist eine Birke am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs sowie sehr junge Sträucher, die auf der Brachfläche stocken. - Höhlungen, die von planungsrelevanten Vogelarten genutzt werden können, sind nicht vorhanden. - Die Gehölzstrukturen werden von ungefährdeten und weit verbreiteten Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt. - Es sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden. - Bei Rodungsarbeiten besteht die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - keine Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - keine			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.2 In Gebäuden brütende, häufige Vogelarten (z.B. Hausrotschwanz)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, die in Gebäuden brüten (z.B. Amsel, Hausrotschwanz)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW Kat.: * Kat.: *	Messtischblatt Q 37102 (Rheine)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: G - kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> - Im Zuge der Begehungen wurden wiederholt nicht planungsrelevante Vogelarten im Geltungsbereich beobachtet. - Hinweise auf konkrete Brutplätze liegen für diese Arten zwar nicht vor, die Beobachtungen lassen aber den Schluss zu, dass die Gebäude mindestens von Hausrotschwänzen und Straßentauben als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. - Ausweichmöglichkeiten sind im Umfeld des Geltungsbereichs ausreichend vorhanden. - Bei Bauarbeiten besteht die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen.			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, die in Gebäuden brüten (z.B. Amsel, Hausrotschwanz)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Ökologische Baubegleitung		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.3 Gebäudebewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */3 Kat.: */2 Messtischblatt Q 37102 (Rheine)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: G/U↓ - kontinentale Region: G/G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - Bei den Ein- und Ausflugkontrollen wurden keine Ein- oder Ausflüge von Fledermäusen festgestellt, so dass kein konkreter Nachweis eines Quartiers vorliegt. - Aufgrund der stetigen und dauerhaften Aktivität von Zwergfledermäusen (bis zu 3 Individuen zeitgleich) und der Lebensweise von Zwergfledermäusen (regelmäßige Quartierwechsel) kann allerdings nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Gebäude von einzelnen Zwergfledermäusen ganzjährig als Quartier genutzt werden. - Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der geplanten Umbau- und Abbrucharbeiten zu einem Verlust von Fledermausquartieren kommt. - Neben dem Verlust von potenziellen Quartieren besteht bei Bauarbeiten die Gefahr der Tötung von übertagenden oder überwinterten Fledermäusen. - Eine Störung von potenziell in den benachbarten Gebäuden vorkommenden Fledermausarten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden im Stadtgebiet vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten. - Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es durch eine Zunahme der Beleuchtung zu einer Entwertung der wertvollen Lebensraumbestandteile und damit zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Ökologische Baubegleitung und Konzepterstellung zur Baubegleitung - Angepasste Beleuchtung			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Angepasste Beleuchtung			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Schaffung von 15 Ersatzquartieren für Fledermäuse			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.4 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: baumbewohnende Arten (z.B. Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>))		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Kat.: div. Rote Liste NRW Kat.: div. Messtischblatt Q 37102 (Rheine)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: U/G - kontinentale Region: U/G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> - Die Alteiche weist kleinere überwachsene Astlöcher auf, die sich grundsätzlich als Sommer- und Übergangsquartier für Gehölz bewohnende Fledermäuse eignen würden. - Eine Eignung als Winterquartier ist allerdings nicht zu erwarten, da die vorhandenen Strukturen nicht frostsicher sind. - Im direkten Umfeld der Eiche befindet sich eine Parkplatzleuchte. - Ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Schädigung (§ 44 BNatSchG) in Zu-		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: baumbewohnende Arten (z.B. Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>))		
Zusammenhang mit der Fällung der Eiche ist somit derzeit nicht zu erwarten. - Es kann allerdings nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Eiche zum Zeitpunkt der Fällung von einzelnen Fledermäusen als Quartier genutzt wird. - Die übrigen Gehölze (Birke und junge Sträucher) bieten hingegen keine Strukturen, die von Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Fällung der Alteiche im Zeitraum vom 01.12. – 28./29.02. Alternativ: Ökologische Baubegleitung „Gehölze“		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		